

PEFC Austria
Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
Arbeitsgemeinschaft Austria

Statuten

1. Name

Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 16 Wirtschaftskammergesetz 1998 führt den Namen PEFC Austria Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Arbeitsgemeinschaft Austria, folgend kurz PEFC Austria genannt.

2. Sitz

PEFC Austria hat ihren Sitz in Wien.

3. Zweck und Ziele

PEFC Austria verfolgt den Zweck und die Ziele:

- Die nachhaltige Forstwirtschaft zu unterstützen,
- die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern,
- die Einführung und nationale Umsetzung des Pan-europäischen Forstzertifizierungsrahmens zu organisieren und durchzuführen,
- Richtlinien, Abläufe und Standards für die Holzzertifizierung und deren Umsetzung zu erarbeiten und weiter zu entwickeln sowie im Bedarfsfall eine Streitschlichtungsstelle für diesbezügliche Beschwerden einzurichten,
- Information und Beratung über die Holzzertifizierung bereitzustellen,
- Kontakte zu regionalen, nationalen oder internationalen Zertifizierungssystemen herzustellen und zu pflegen und
- die Zusammenarbeit mit der internationalen Zertifizierungs-Dachorganisation PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Council) zu organisieren und wahrzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder von PEFC Austria sind:

- Fachverband der Holzindustrie Österreichs,
- Austropapier,
- Bundesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandels,
- Umweltdachverband,
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- Land&Forst Betriebe Österreich,
- Waldverband Österreich,
- Gewerkschaft PRO-GE und
- BIOSA - Biosphäre Austria.

Weitere Mitglieder können auf Antrag nach Beschluss der Hauptversammlung aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann eine natürliche Person kooptiert werden. PEFC Austria wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Mitgliedschaft zu PEFC Austria kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist per eingeschriebenem Brief beendet werden, der Fortbestand von PEFC Austria wird dadurch nicht berührt.

5. Organe

- a) Die Hauptversammlung setzt sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammen und ist für die Beschlussfassung über sämtliche PEFC Austria betreffende Grundsatzfragen zuständig. Vor allem beschließt sie die grundsätzliche Zielsetzung der Arbeit, das Arbeitsprogramm, die Geschäftsordnung, die Aufnahme von Mitgliedern, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss. Weiters beschließt die Hauptversammlung die Repräsentanz von PEFC Austria in anderen Gremien.

Die Hauptversammlung ist vom Obmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.

- b) Der Obmann und bis zu drei Obmann-Stellvertreter werden von den Mitgliedern in der Hauptversammlung aus ihrer Mitte bzw. aus deren Organisationen für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt, die Wiederwahl für weitere Funktionsperioden ist möglich. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass der Obmann und die Obmann-Stellvertreter aus unterschiedlichen Mitgliedsorganisationen bestellt werden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens ist für den Rest der Periode ein Vertreter aus derselben Mitgliedsorganisation zu bestimmen. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Der Obmann hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen und für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- c) Der Geschäftsführer wird von der Hauptversammlung bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- d) Die Hauptversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer für die Dauer einer Funktionsperiode, die Wiederwahl für weitere Funktionsperioden ist möglich. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer haben folgende Aufgaben:
- Prüfung der finanziellen Gebarung,
 - Prüfung des Rechnungsabschlusses,
 - Berichterstattung darüber an die Hauptversammlung.

6. Beschlüsse

Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse in der Hauptversammlung werden einstimmig gefasst. Der Beschluss betreffend die Auflösung von PEFC Austria erfolgt mit einfacher Mehrheit bei Zweidrittel-Anwesenheit der Mitglieder.

7. Sekretariat

Für die Verfolgung des Zwecks und für die Erreichung der Ziele errichtet PEFC Austria einen Bürobetrieb in Wien. Dieser wird vom Geschäftsführer geleitet. Weiters können Dritte mit von der Hauptversammlung festgelegten Aufgaben betraut werden.

8. Finanzierung

Die Kosten von PEFC Austria werden zu gleichen Teilen von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs und Austropapier im Wege der Kooperationsplattform Forst-Holz-Papier (FHP) getragen.

9. Schiedsgericht

Für die Schlichtung von allen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsgemeinschaftsverhältnis, sowohl zwischen den Organen und den Mitgliedern als auch unter den letzteren untereinander entstehen, kann bei Bedarf ein Schiedsgericht einberufen werden, das eine endgültige Entscheidung trifft. Schiedssprüche, die die Tätigkeit der Organe des Verbandes betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Mitglied als Schiedsrichter wählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts handeln unabhängig und unparteiisch. Diese wählen eine dritte Person (auch Nicht-Mitglied) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner drei Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

10. Subsidiaritätsklausel

Soweit in diesen Statuten oder von der Hauptversammlung von PEFC Austria nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Tätigkeit von PEFC Austria das Organisationsrecht der Wirtschaftskammer Österreich sinngemäß.

11. Auflösung

Im Falle der Auflösung von PEFC Austria ist das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft zu gleichen Teilen unter den drei in Punkt 8. genannten Organisationen aufzuteilen.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.